

Rechtsanwälte Hohage, May & Partner

Timo Prieß

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht und Sozialrecht

Mittelweg 147, 20148 Hamburg

Tel.: 040/414601-0

Fax: 040/414601-11

Internet: www.hohage-may.de

e-mail: priess@hohage-may.de

Rechtsanwälte

Hohage, May & Partner

Hamburg, Hannover, München

1. Bundesteilhabegesetz
 2. Integrationsassistenten in der Schule
 3. Rechtsfragen Autismus-Therapie
- 

Bundesteilhabegesetz-Veränderungen, u.a

- Einkommen und Vermögen
- Leistungsberechtigter Personenkreis
- Systemumstellung-Trennung der Leistungen
- Wunsch-und Wahrecht- Poolen von Leistungen
- Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege
- Verfahrensrecht, Bedarfsermittlung- Teilhabe-u. Gesamtplan
- Teilhabeleistungen (Sozial; Bildung, Arbeitsleben)
- Leistungserbringungsrecht



Neue Struktur des SGB IX in Stufen

1.1.2017

SGB XII
§§ 60a, 66a, 82
Vermögen,
Einkommen
Neuer
Pflegebedürftig-
keitsbegriff

WMVO

Führungszeugnis

1.1.2018

SGB XII
§ 140
Teilhabe Arbeit
§§ 141ff.
Gesamtplan

BTHG -SGB IX
Teil 1
Teil 3

1.1.2020

BTHG- SGB IX
Teil 2 – EGH

SGB XII
- EGH Wegfall

- § 42a,b
Mehrbedarfe

Folgeänderungen

1.1.2023

SGB IX
§ 99
Neuer
Begriff vom
Leistungs-
Berechtigten



Das neue SGB IX

Teil I

Allgemeine Vorschriften

Koordinierung der Leistungen
Leistungsformen
(Persönliches Budget, Sachleistung)
Beratung
Leistungsarten (medizinische Reha, Arbeitsleben, Soziale Teilhabe,...)

Teil II

Eingliederungshilferecht

Grundsätze der Leistung
Leistungsarten (medizinische Reha, Arbeitsleben, Soziale Teilhabe,...)
Gesamtplanung
Vertragsrecht
Einkommen und Vermögen

Teil III

Schwerbehindertenrecht

Beschäftigungspflicht
Kündigungsschutz
Integrationsfachdienste
Sonstige Vorschriften
(Nachteilsausgleich, Zusatzurlaub, ...)
WfbM – Vorschriften
Beförderung
Straf-, Bußgeldvorschriften



Vom SGB XII zum „BTHG“ – Ziele

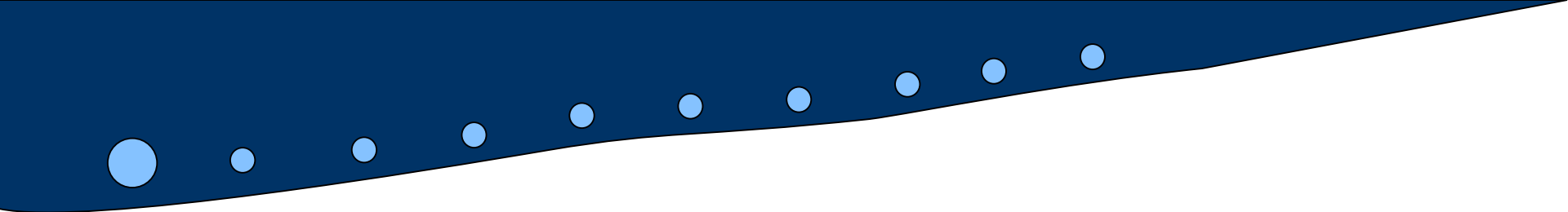
- Neuer Behindertenbegriff – neues Verständnis inklusiver Teilhabe
- Leistungen wie aus einer Hand – Zuständigkeitskonflikte und Mehrfachbegutachtungen vermeiden; Zusammenarbeit Reha-Träger verbessern, mehr Transparenz
- Unabhängige Teilhabeberatung – Rechte stärken
- Allg. Arbeitsmarkt – Anreize verbessern



Vom SGB XII zum „BTHG“ – Ziele

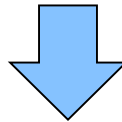
- Sozialraum – Wünsche besser berücksichtigen
- Teilhabe an Bildung – Verbesserung, insb. Studium
- Personenzentrierung
- EGH-Recht zu modernem Teilhaberecht – Mensch mit seinen Bedarfen im Mittelpunkt





Vom SGB XII zum BTHG – Ziele

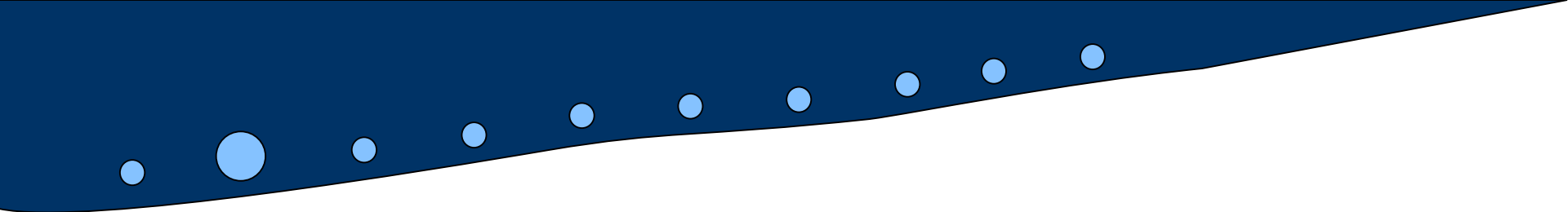
SGB XII = Fürsorgerecht



BTHG = „modernes Teilhaberecht“

ABER:

„gleichzeitig keine neue Ausgabendynamik und die bestehende durch Verbesserung der Steuerungsfähigkeit bremsen“



Einkommen

= **alles**, was jemand **im** Bedarfszeitraum **wertmäßig** dazu erhält

Vermögen

= **alles**, was er in der Bedarfszeit **bereits** hat



1. Stufe, Änderungen ab **1.1.2017**

- **Einkommen** Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege

Freibetrag 40 % des Einkommens

Höchstens 65 % des der Regelbedarfsstufe 1

= 265,85 EUR

1. Stufe, Änderungen ab **1.1.2017**

- Einkommen aus WfbM bei Grundsicherung/ Hilfe zum Lebensunterhalt: Vom Werkstattentgelt ist abzusetzen:

1/8 Regelbedarfsstufe 1 = 51,13 EUR

+

50 % (bisher 25%) des Betrages, der 51,13 EUR übersteigt

(§ 82 Abs.3 S.2 SGB XII)



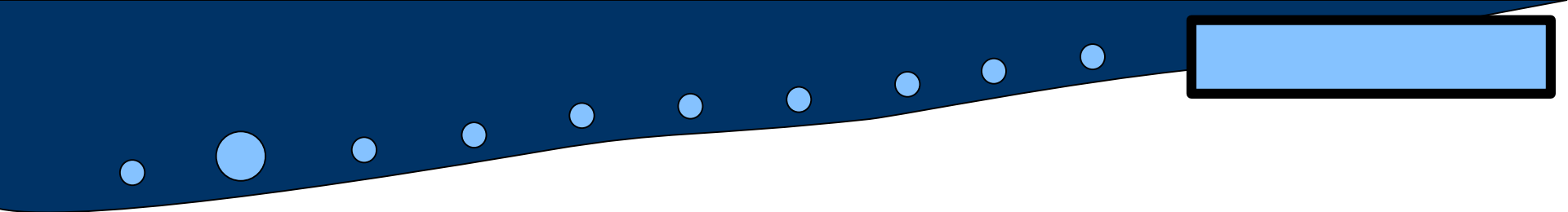
1. Stufe, Änderungen ab **1.1./ 1.4.2017**

- Vermögen: Eingliederungshilfe, § 60a SGB XII

Freibetrag: bisher 2.600 EUR, auf 30.000 EUR (**jetzt**)

- Vermögen Hilfe zur Pflege, § 66a SGB XII:

Freibetrag: auf 30.000 EUR (**jetzt**) nur bei
Einkommen aus selbständiger/
nichtselbständiger Tätigkeiten

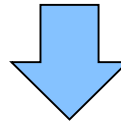


Änderungen ab **1.1.2017**

Das Arbeitsförderungsgeld für die WfbM-Beschäftigten wird von 26 Euro auf 52 Euro erhöht.

1. Stufe, Änderungen ab **1.4.2017**

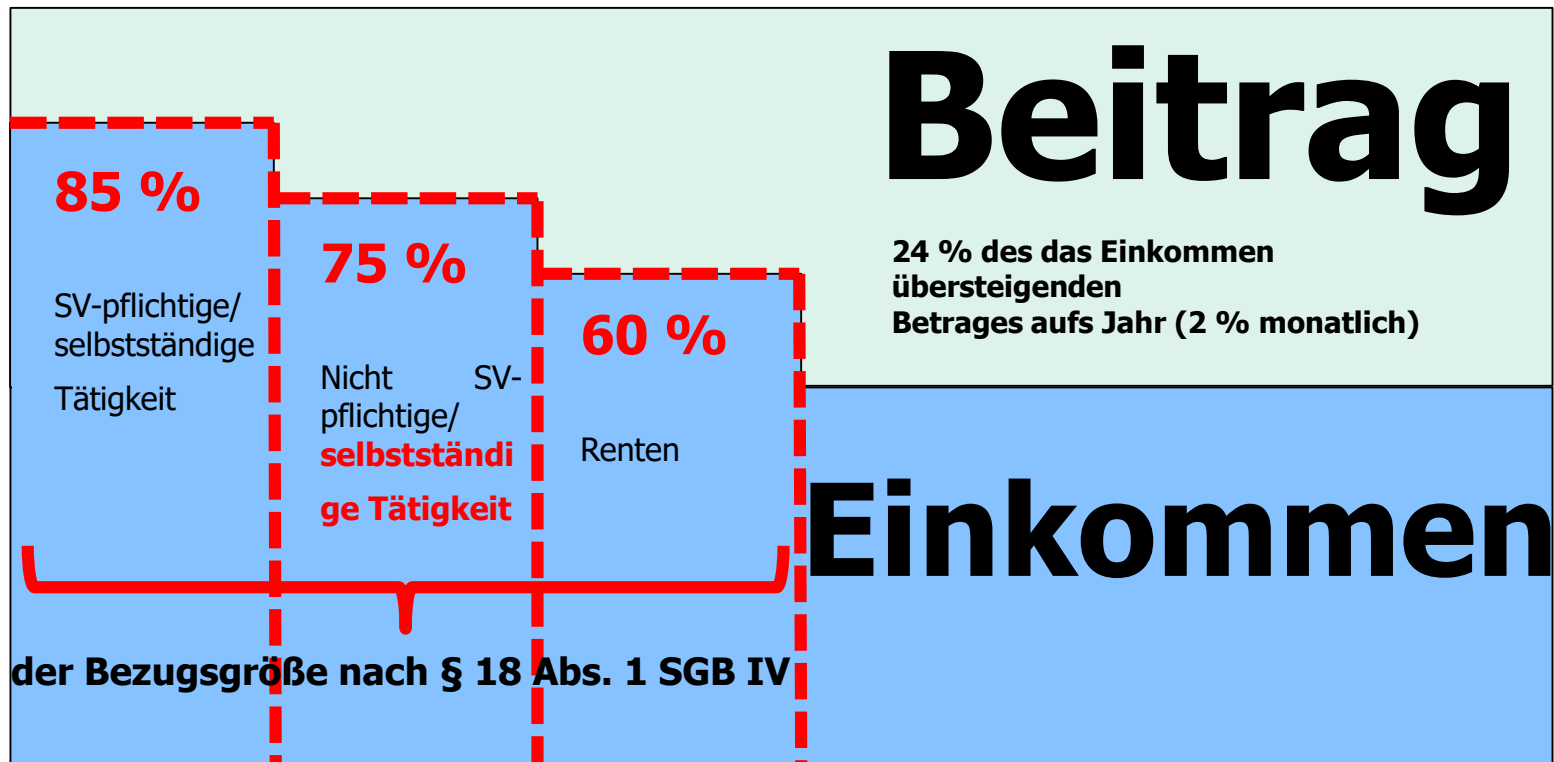
- Vermögen Sozialhilfe: von 2.600 auf 5.000 EUR ab 01.04.2017



Teilhabe  **Problem** Sozialhilfe

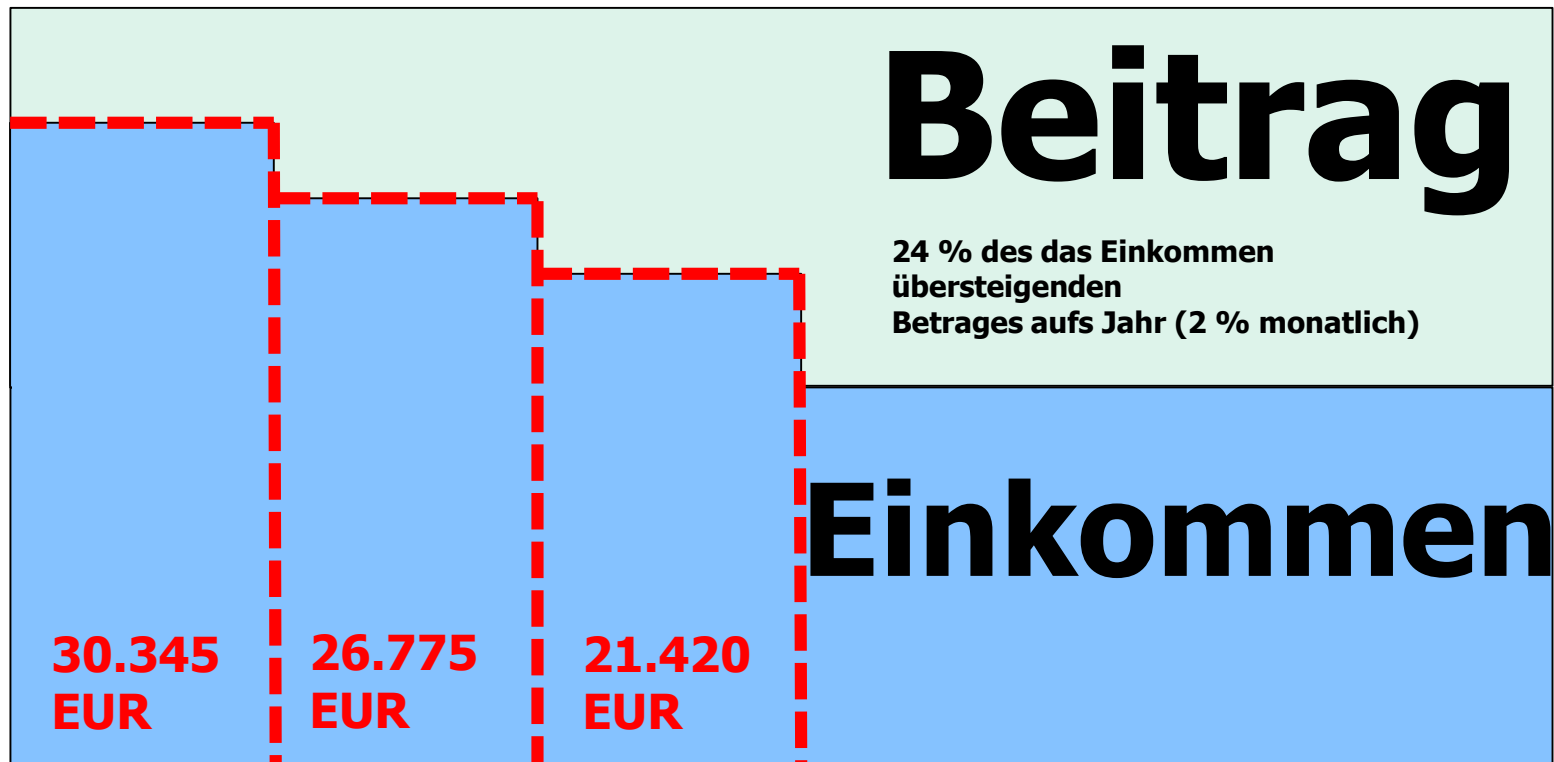
2. Stufe, Änderungen ab 1.1.2020

Einkommen Eingliederungshilfe



2. Stufe, Änderungen ab 1.1.2020

Einkommen Eingliederungshilfe



2. Stufe, Änderungen ab 1.1.2020

Vermögen

Eingliederungshilfe

53.550 EUR

§ 139 SGB IX

**150 % der
Bezugsgröße
nach § 18 Abs. 1
SGB IV**

Hilfe zur Pflege

30.000 EUR

**§ 66a SGB XII
Aus Einkommen aus
selbständiger/
nichtselbständiger Tätigkeit**

Sozialhilfe

**Verordnung zu §
90 Abs. 2 Nr. 9
SGB XII**

5.000 EUR



2. Stufe, Änderungen ab 1.1.2020

- **§ 138 SGB IX – Ausnahmen vom Beitrag u.a.:**
 - Heilpädagogische Leistungen
 - Teilhabe am Arbeitsleben
 - Teilhabe an der Bildung
 - Gleichzeitiger Erhalt von Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II und XII
- **Elternbeitrag bei Volljährigen (§ 94 Abs.2 SGB XII) bleibt (2020 für die EGH: § 138 Abs.4 SGB IX)**
- **Kein Heranziehung Ehegatte/ Lebenspartner mehr**

Behinderungsbegriff

Leistungsberechtigter Personenkreis der EGH

Behinderungsbegriff

§ 2 SGB IX Begriffsbestimmungen

*(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in **Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.*

„Wechselwirkungsansatz“

§ 99 SGB IX Leistungsberechtigter Personenkreis (gültig ab 1.1.2020)

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Personen nach § 53 Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches und den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung.

§ 99 SGB IX Leistungsberechtigter Personenkreis **(gültig ab 1.1.2023)**

- (1) *Eingliederungshilfe ist Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 zu leisten, deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur einschließlich der geistigen und seelischen Funktionen sind und die dadurch in Wechselwirkung mit den Barrieren in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind. Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt vor, wenn die Ausführung von Aktivitäten **in einer größeren Anzahl** der Lebensbereiche nach Absatz 4 nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder . . .*

Bundesteilhabegesetz

(4) Lebensbereiche im Sinne von Absatz 1 Satz 2 sind

- 1. Lernen und Wissensanwendung,*
- 2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,*
- 3. Kommunikation,*
- 4. Mobilität,*
- 5. Selbstversorgung,*
- 6. Häusliches Leben,*
- 7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,*
- 8. Bedeutende Lebensbereiche,*
- 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.*

...

*in **einer geringeren** Anzahl der Lebensbereiche auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist. Mit steigender Anzahl der Lebensbereiche nach Absatz 4 ist ein geringeres Ausmaß der jeweiligen Einschränkung für die Leistungsberechtigung ausreichend.*

(7) Das Nähere über

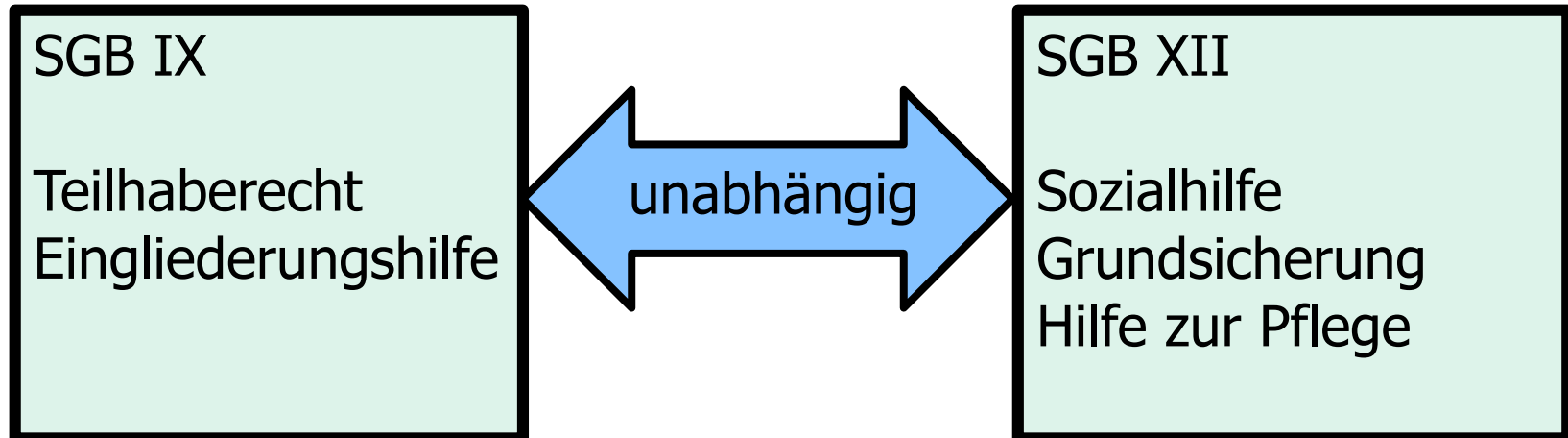
- 1. die größere und geringere Anzahl nach Absatz 1 Satz 2,*
 - 2. das Verhältnis von der Anzahl der Lebensbereiche zum Ausmaß der jeweiligen Einschränkung nach Absatz 1 Satz 3 und*
 - 3. die Inhalte der Lebensbereiche nach Absatz 4*
- bestimmt ein Bundesgesetz."*

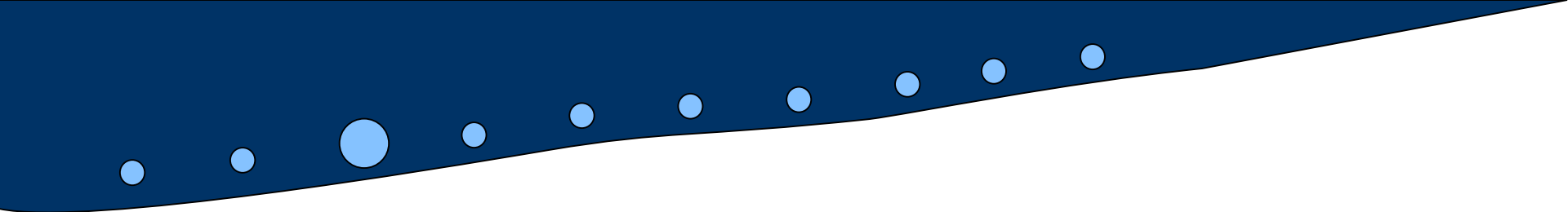
Beschränkung der EGH auf die Fachleistung

- Gegenstand der Vereinbarungen ist nur noch die Fachleistung, existenzsichernde Leistungen werden über die Regelsysteme gewährt. In der Eingliederungshilfe entfällt der Begriff „stationäre Einrichtung“.
- Ab dem 1.1.2020 werden die Leistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen – d.h. Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII- getrennt.



Unterscheidung zwischen Sozialhilfe/ Grundsicherung (SGB XII) und Eingliederungshilfe (SGB IX)!





Leben Menschen mit Behinderung in einer Wohnform mit ambulanter Betreuung, erhalten sie sowohl den Regelsatz als auch die Mietkosten vom Sozialhilfeträger direkt ausgezahlt. Anders, wenn sie in einer (stationären) Wohneinrichtung leben. Dort wird der Lebensunterhalt gegenwärtig durch die Einrichtung gedeckt. Menschen mit Behinderung erhalten dort einen Barbetrag und die Kleiderpauschale ausgezahlt.

Auflösung der geltenden Strukturen

Heute

- Ambulant
- Teilstationär
- Stationär

BTHG- SGB IX

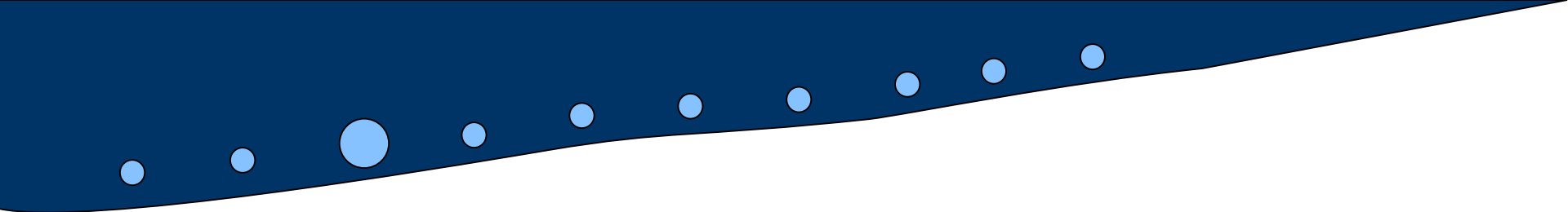
- Nur Fachleistung

SGB XII

- Grundsicherung
(Regelbedarf + Miete/Heizung)

= keine Auflösung von „Heimen“
= kein Zwangsauszug



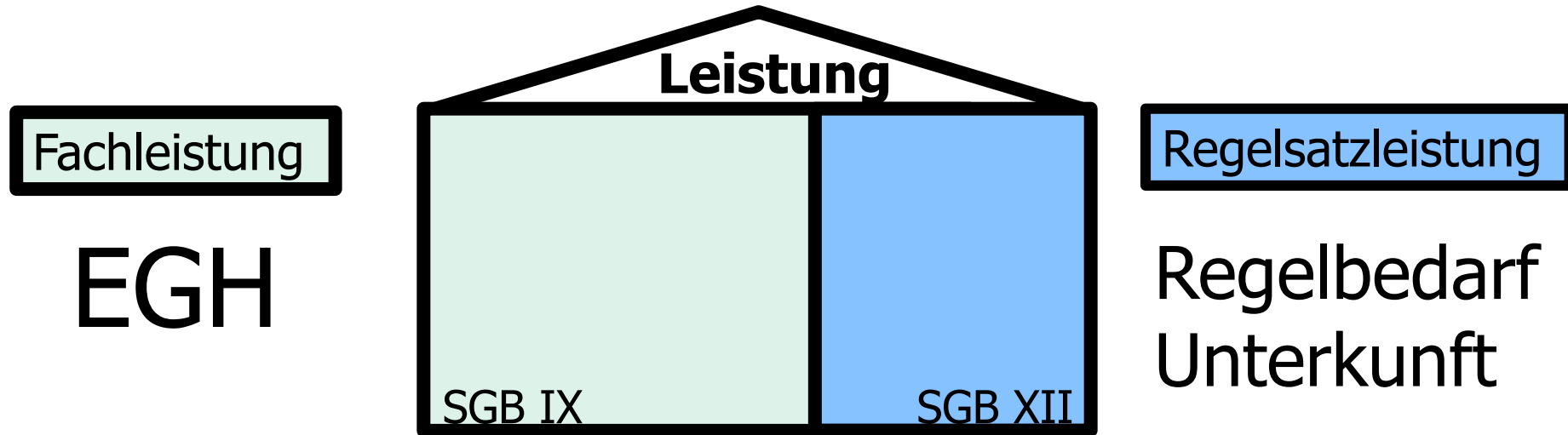


Ab 1.1.2020 erhalten auch Menschen mit Behinderung, die in einer Wohneinrichtung leben, den Regelsatz und die Kosten der Unterkunft direkt vom Eingliederungshilfeträger ausgezahlt. Sie sollen davon sowohl ihren Lebensunterhalt als auch die Unterkunftskosten in der Wohneinrichtung zahlen.

Barbetrag und Kleiderpauschale entfallen dann.



Eingliederungshilfe als Fachleistung



- unabhängig von Wohnform
- personenzentriert
- Sondersystem Leistungen zum Lebensunterhalt in Einrichtungen abgeschafft

- unabhängig von EGH
- Neuregelung § 42a) SGB XII & 42b) SGB XII

Regelsatzleistung

Regelbedarf
§ 28 SGB XII i.V.m.
Regelbedarfsermittlungsgesetz

Kosten der Unterkunft
§ 42a SGB XII

6 Regelbedarfsstufen:

- R-Stufe 1: § 8 Abs. 1 Nr. 1 RBEG = 409,-- Euro
- R-Stufe 2: § 8 Abs. 1 Nr. 2 RBEG = 368,-- Euro
- R-Stufe 3: § 8 Abs. 1 Nr. 3 RBEG = 327,-- Euro
- R- Stufe 4 – 6 für Kinder und Jugendliche

§ 5 RBEG Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben

- Nahrungsmittel, Getränke
- Bekleidung und Schuhe
- Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung
- Innenausstattung, Haushaltsgeräte und –gegenstände, laufende Haushaltsführung
- Gesundheitspflege
- Verkehr
- Nachrichtenübermittlung
- Freizeit, Unterhaltung, Kultur
- Bildungswesen
- Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen
- Andere Waren und Dienstleistungen

Regelbedarf
§ 28 SGB XII i.V.m
Regelbedarfsermittlungsgesetz

Kosten der Unterkunft
§ 42a SGB XII

Es wird nach der Wohnform unterscheiden:

Wohnung
§ 42a Abs. 2 S.1
Nr. 1

Besondere Wohnform
§ 42a Abs. 2 S.1
Nr. 2

Besondere Wohnform § 42a Abs. 2 Nr. 2

Persönlicher Wohnraum =

- Wohnraum,
- der Leistungsberechtigten allein oder zur zweit
- zur alleinigen Nutzung überlassen wird

Zusätzliche Räumlichkeiten =

- Räume,
- die ihnen zusammen mit weiteren Personen zur gemeinsamen Nutzung überlassen werden

= „klassisches Heim“



Besondere Wohnform § 42a Abs. 2 Nr. 2

Im Gegensatz zu Personen, die in einer Wohnung
- im Sinne von § 42 a Abs. 2 S.1 Nr.1 SGB XII - leben, erhalten
Menschen mit Behinderung in gemeinschaftlichen Wohnformen nach
§ 42a Abs. 2 S.1 Nr. 2 SGB XII nicht die Regelbedarfsstufe 1,
sondern lediglich die Regelbedarfsstufe 2 (§ 8 Abs. 1 S. 2
Regelbedarfsermittlungsgesetz).

Besondere Wohnform § 42a Abs. 2 Nr. 2

In Bezug auf die Kosten der Unterkunft ist eine Sonderregelung für gemeinschaftliche Wohnformen vorgesehen (§ 42 a Abs. 5 und Abs. 6 S. 2 SGB XII):

Bund übernimmt im Rahmen der Grundsicherung max. die Kosten für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts zuzüglich 25 %.

Die ggf. darüber hinausgehende Kosten werden von der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (Teil2) gedeckt werden.

Besondere Wohnform § 42a Abs. 5 S. 4

Überschreiten?

bis zu **25 Prozent** möglich, wenn in Vertrag
gesondert ausgewiesene zusätzlichen Kosten für:

Zuschläge
Möblierung

Angemessen
e Wohn- und
Wohnnebenk
osten

Haushaltsstrom,
Instandhaltung persönlicher
Wohnraum,
Gemeinschaftsräume
gemeinschaftliche Nutzung/
Ausstattung
Haushaltsgroßgeräte

Gebühren
Telekommun
ikation,
Zugang
Rundfunk,
Fernseher,
Internet

Besondere Wohnform
§ 42a Abs. 6 S. 2

Überschreiten?

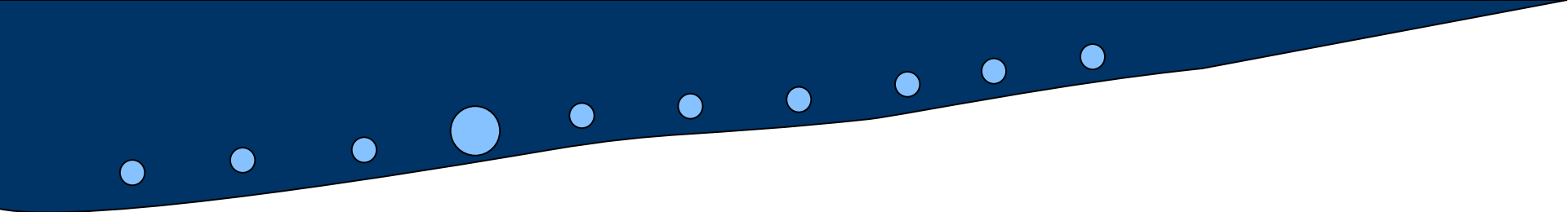
über 25 Prozent = Von EGH-Leistungen umfasst



**Diese Leistungen werden in Leistungs-
Vergütungsvereinbarung geregelt!**

Trennung der Leistungen (EGH, Lebensunterhalt) gilt **nicht für Minderjährige.**

Leben behinderte minderjährige Kinder in stationären Einrichtungen, wird ihr Lebensunterhalt neben den Betreuungsleistungen dort weiterhin durch die Einrichtungen gedeckt (§ 134 SGB IX i. V. m. § 27c SGB XII).



Zusammentreffen von Leistungen der Pflege und der Eingliederungshilfe



§ 13 SGB XI Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung zu anderen Sozialleistungen

(3) ... ³Die **Leistungen der Eingliederungshilfe** für Menschen mit Behinderungen nach dem Neunten Buch, ... **bleiben unberührt**, sie sind im Verhältnis zur Pflegeversicherung **nicht nachrangig**; die notwendige Hilfe in den Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 ist einschließlich der Pflegeleistungen zu gewähren.

Verhältnis der Eingliederungshilfe zur Pflege

Welchem **Ziel** dient die konkrete Maßnahme

```
graph TD; A[Welchem Ziel dient die konkrete Maßnahme] --> B[Aufgabe EGH, § 90 SGB IX]; A --> C[Aufgabe der Pflege, § 2 SGB XI];
```

Aufgabe **EGH**, § 90 SGB IX

„...LB eine individuelle Lebensführung zu ermögliche, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.“

Aufgabe der **Pflege**, § 2 SGB XI

„Die Leistungen der Pflegeversicherung sollen den Pflegebedürftigen helfen, trotz Hilfebedarf ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfen sind darauf auszurichten, die geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen wiederzugewinnen oder zu erhalten.“

Bundesteilhabegesetz – PSG II und III

Zusammentreffen von häuslicher Pflege (Pflegegrade) und ambulanter Eingliederungshilfe

- Das Verhältnis von Pflege und EGH wurde nicht verändert, Änderungen ergeben sich aber aus der größeren Schnittmenge von Pflege und EGH durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff, insb. die „pflegerischen Betreuungsmaßnahmen“.

Bundesteilhabegesetz – PSG II und III

§ 36 SGB XI Abs. (2) Satz 3:

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere

- 1. bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen,*
- 2. bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie*
- 3. durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung.*

Häuslichkeit/ Wohnung

§ 13 Abs. 4 SGB XI

2020

Pflege

EGH

§ 103 Abs. 2 SGB IX

- Häuslichkeit/ Wohnung
- dort werden Leistung der EGH erbracht
- **dann umfasst die Leistung auch die Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64a bis 64f, 64i und 66 des SGB XII**



Bundesteilhabegesetz – PSG II und III

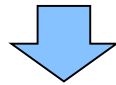
Die Eingliederungshilfe umfasst auch die Hilfe zur Pflege, wenn die Behinderung bereits vor dem Rentenalter eintritt (Lebenslagenmodell).

Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege werden damit aus einer Hand erbracht.

Es gelten die o.g. verbesserten Einkommens- und Vermögensregelungen der Eingliederungshilfe.

Wenn die Behinderung erst nach Eintritt des Rentenalters entsteht, stehen Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege nebeneinander.

Unterscheidung nach Wohnform



Häuslichkeit/ Wohnung

Pflege

EGH

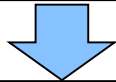
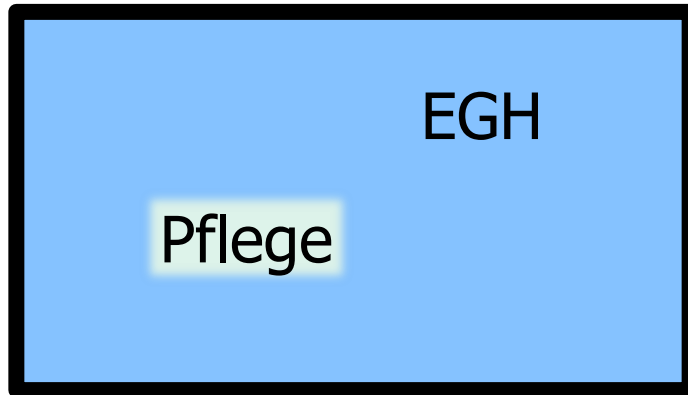
§ 13 Abs. 4 SGB XI



Besondere Wohnform

EGH

Pflege



§ 103 Abs. 1 SGB IX



- Besondere Wohnform („Heim“)
- dort werden Leistung der EGH erbracht
- **dann umfasst EGH auch Pflegeleistung**

Besondere Wohnform

Pflege EGH

2020

Räumlichkeiten
nach § 71 Abs. 4 Nr. 3

Richt-
linie
1.7.19

→ Zweck des Wohnens von
Menschen mit Behinderung und
→ Erbringung EGH
→ steht im Vordergrund

+

→ WBVG findet
Anwendung

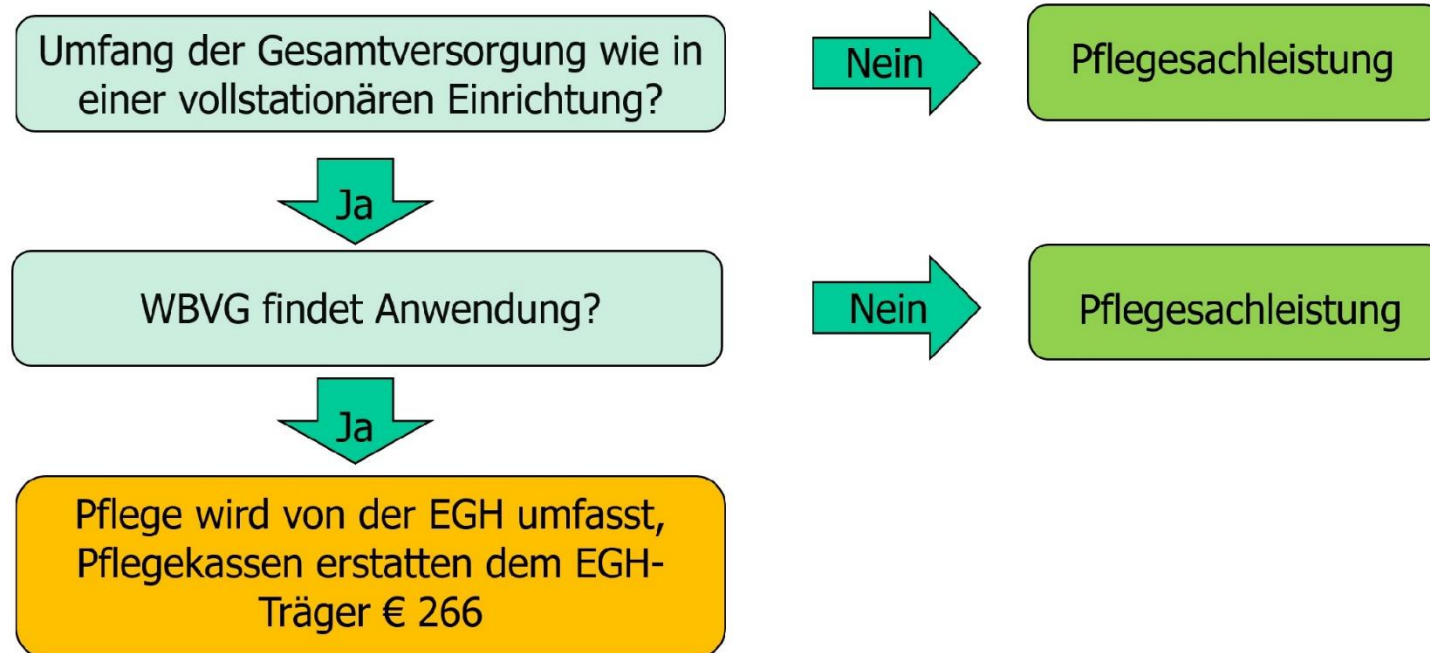
+

Umfang der
Gesamtverantwortung
=
Umfang vollstationäre
Einrichtung

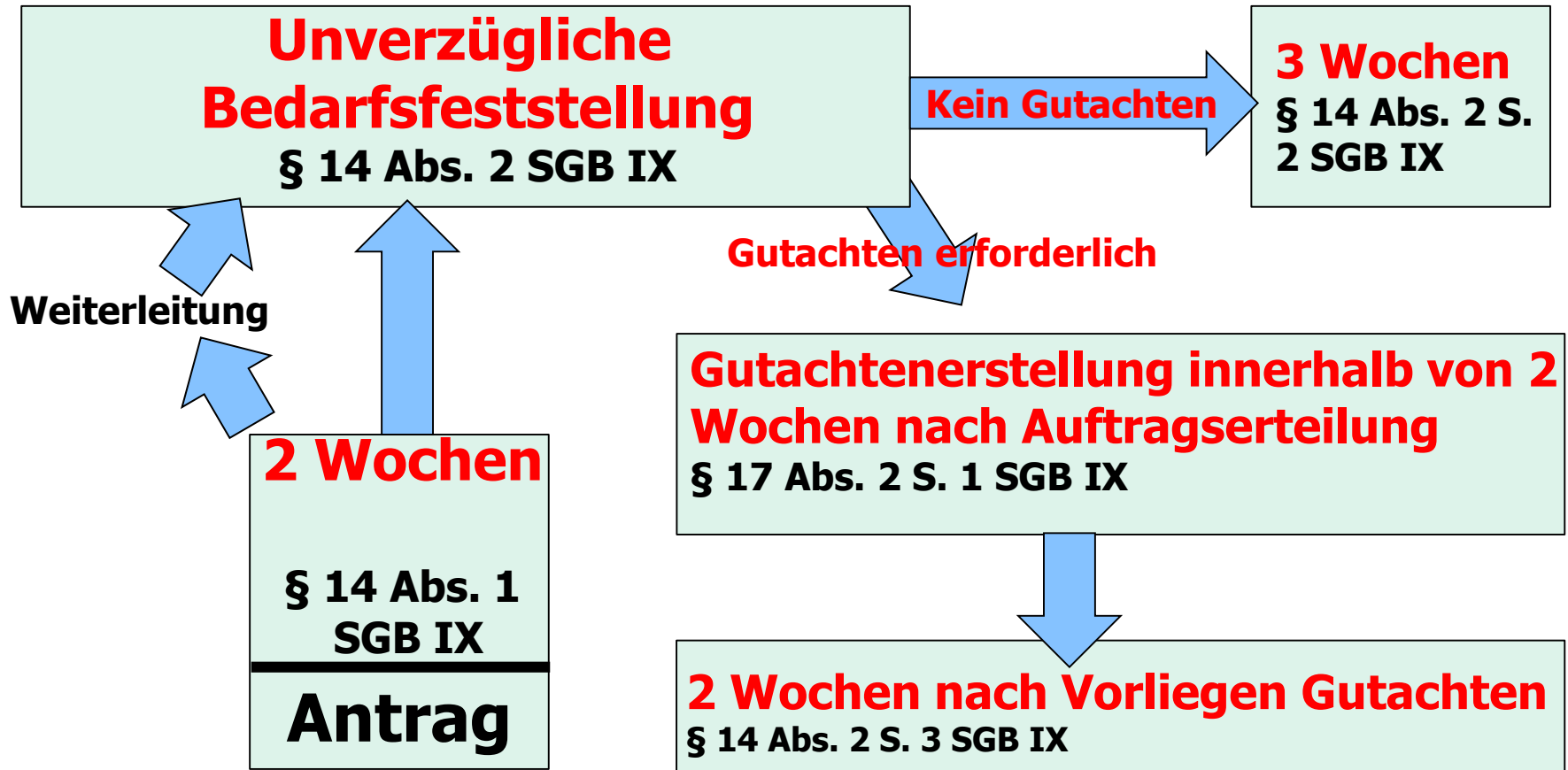
Ausgelagerte Wohngemeinschaften?

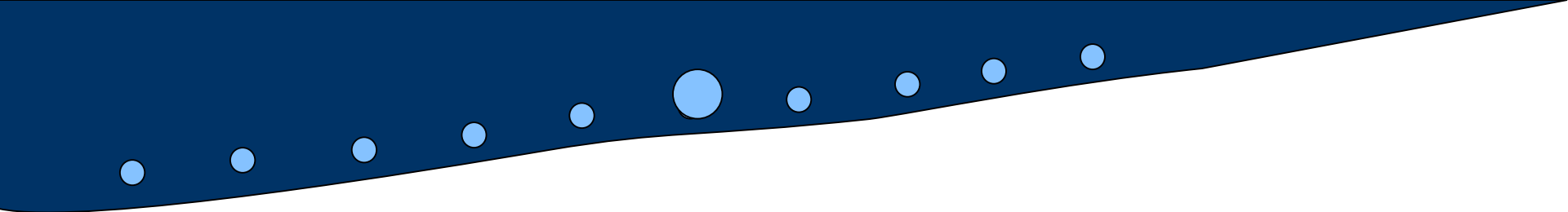


Pflegesachleistung/Pflegegeld in Wohnformen der Eingliederungshilfe ab Pflegegrad 2

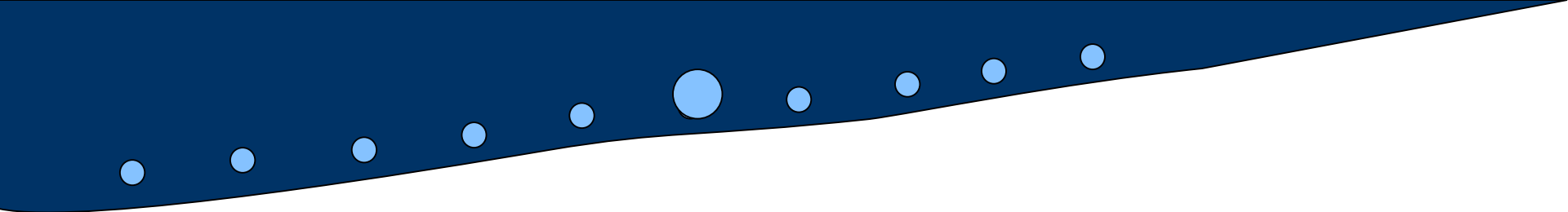


§ 14/ § 17 SGB IX Bearbeitungsfristen

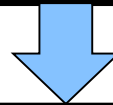




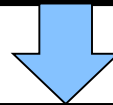
Von der Bedarfsfeststellung über die Teilhabeplanung/Gesamtplanung zum Leistungsbescheid



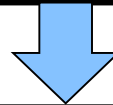
**Bedarfsfeststellung §
13 SGB IX/ 118 SGB IX**



**Teilhabeplan-/Gesamtplankonferenz
§ 20 SGB IX/ § 119 SGB IX**



**Teilhabeplan § 19 SGB IX/ Gesamtplan
§ 121 SGB IX**



Leistungsbescheid

Teilhabeplan-/ Gesamtplankonferenz § 20 SGB IX/ § 119 SGB IX

Teilhabeplan-/ Gesamtplankonferenz

2018

= Zusätzliches Verfahren der Bedarfsfeststellung

- **Grundsatz:** Auf Wunsch & mit Zustimmung durchzuführen

Ausnahme:

- Schriftliche Ermittlung Sachverhalt möglich
- Durchführung außer Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung

- Bei Ablehnung: Begründung & Anhörung



Teilhabe-/ Gesamtplan

- Konkretisierung zur Koordinierung der Leistungen
- Feststellungen dokumentieren & Bestandteil der Aktenführung
- Ausrichtung aller Rehaträger an gleichen Maßstäben
- Einsichtsrecht für Betroffene – Stärkung seiner Mitwirkungsrechte und damit der Selbstbestimmung
- Steuerung, **Wirkungskontrolle**, Dokumentation
- Kein Verwaltungsakt - „Vorbereitung“ der Entscheidung



Achtung!

§ 123 Abs. 4 SGB IX – Vertragsrecht mit den Leistungserbringern

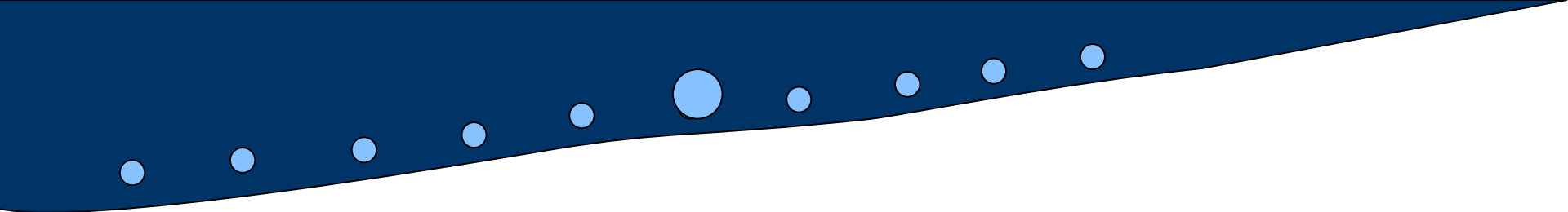
2018 mit
Wirkung
zu 2020

*(4) Besteht eine schriftliche Vereinbarung, **so ist der Leistungserbringer**, [...], im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes **verpflichtet**,*

- *Leistungsberechtigte aufzunehmen und*
- *Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 zu erbringen.*

= Bindungswirkung





Was gilt es zu beachten?

- Instrumente genau kennen – Wirksamkeitsinstrumente?
- Bedarfe/ Wünsche/ Besonderheiten des Einzelfalles genau herausarbeiten
- Kontrollieren, ob alles im Teilhabe-/Gesamtplan enthalten
→ ggf. schriftlich auffordern zur Nachbesserung
- Erreichbare Ziele festlegen – auf Formulierung achten!

§ 32 SGB IX unabhängige Teilhabeberatung

- unabhängig von Leistungsträgern und –erbringern
- Niedrigschwelliges Angebot
- Im Vorfeld von Antrag auf konkrete Leistung möglich
- Betroffene beraten Betroffene – besondere Förderung
- Zeitnah/ ortsnah = unabhängig von Teilhabeanspruch



§ 106 SGB IX Beratung und Unterstützung

- Träger der EGH berät und unterstützt
- Hinweis auf unabhängige Teilhabeberatung
- Ggf. mit Vertrauensperson
- Beratung in wahrnehmbarer Form
- **Beratung** umfasst insbesondere:
 - Persönliche Situation, Bedarf, Selbsthilferessourcen
 - Leistungen der EGH
 - Verwaltungsabläufe
 - Beratungsangebote im Sozialraum



§ 106 SGB IX Beratung und Unterstützung

- **Unterstützung** umfasst insbesondere:
 - Hilfe bei der Antragstellung
 - Vorbereitung von Kontakten & Begleitung zu Leistungsanbietern
 - Hilfe bei Erfüllung von Mitwirkungspflichten
 - Hilfe bei der Inanspruchnahme der Leistungen
 - Hilfe bei Entscheidung Leistungserbringer & Aushandlung/
Abschluss Verträge

Leistungen der Eingliederungshilfe § 102 SGB IX

Antragsabhängig - § 108 SGB IX

2020

Medizinische
Rehabilitation

Allgemeiner Teil

§§ 42 ff SGB IX

EGH

§§ 109, 110 SGB
IX

Teilhabe am
Arbeitsleben

Allgemeiner Teil

§§ 49 ff SGB IX

EGH

§ 111 SGB IX

Leistungen
Teilhabe Bildung

Allgemeiner Teil

§ 75 SGB IX

EGH

§ 112 SGB IX

Leistungen
Soziale Teilhabe

Allgemeiner Teil

§§ 76 ff SGB IX

EGH

§§ 113 SGB IX

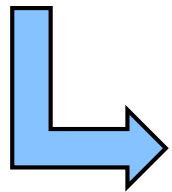
§ 116 Abs. 2 SGB IX gemeinsame Inanspruchnahme

Grds. möglich bei:

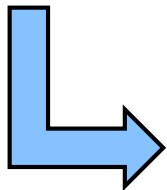
- Assistenzleistungen, §§ 113 Abs. 2 Nr. 2, 78 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5
- Heilpädagogische Leistungen, § 113 Abs. 2 Nr. 3
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse, § 113 Abs. 2 Nr. 5
- Leistungen zur Förderung der Verständigung, § 113 Abs. 2 Nr. 6
- Leistungen zur Beförderung, §§ 113 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m § 83 Abs. 1 Nr.1
- Erreichbarkeit einer Ansprechperson §§ 113 Abs. 2 Nr. 7, 78 Abs. 6



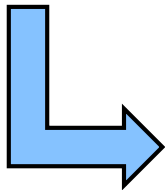
Prüffolge bei poolbare Leistungen, § 116 Abs. 2 SGB IX



1. Handelt es sich um eine poolbare Leistung?



2. Gibt es einen Poolingausschluss, § 104 Abs. 3



3. Ist gepoolte Leistung nach § 104 zumutbar?

Zumutbarkeit?

Maßgeblich: Inhalte des Gesamtplans

+

§ 104 SGB IX

= Besonderheit des Einzelfalles u.a. persönliche, familiäre, örtliche Umstände

§ 104 SGB IX

Leistungen nach den Besonderheiten des Einzelfalls

Wünsche unangemessen:

Unverhältnismäßige Mehrkosten
vergleichbare Leistung



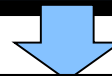
Bedarfsdeckung durch
vergleichbare Leistung möglich

Zumutbarkeit § 104 Abs. 3 SGB IX

- örtliche, familiäre, persönliche Verhältnisse
- **gewünschte Wohnform**

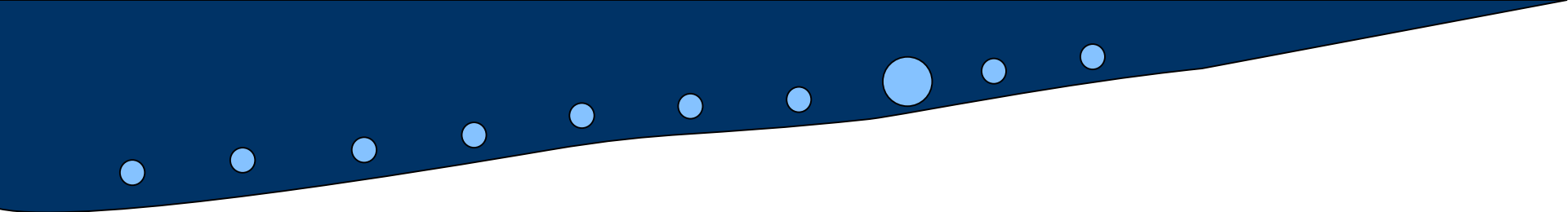
Zumutbarkeit § 104 Abs. 3 S. 2 SGB IX

„Kommt danach ein Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen in Betracht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird.“



Unzumutbarkeit

- Kein Poolen von „Wohn-Assistenzleistungen“
- Kein Kostenvergleich



Was gilt es zu beachten?

- Argumente für und wider Pooling
- Überlegen, welche Wohnform gewünscht
- Angebote sichten & Argumente bereitlegen

Teilhabe Arbeitsleben

§ 56 SGB IX
WfbM

§ 60 SGB IX
Andere Leistungsanbieter

§ 61 SGB IX
Budget für Arbeit

Wahlrecht des Berechtigten § 62 SGB IX

Budget für Arbeit

Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber und die notwendige Assistenz am Arbeitsplatz (§ 61 SGB IX).

Dies wird anhand des individuellen Bedarfs bemessen und bei Bedarf dauerhaft geleistet.

Der Lohnkostenzuschuss ist auf eine maximale Summe begrenzt, die aufgrund der Kopplung an die Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV dynamisiert ist.



Neben WfbM und Budget für Arbeit können Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Zukunft auch bei **anderen Leistungsanbietern** in Anspruch genommen werden (§ 60 SGB IX).

Es gelten bei diesen Anbietern grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie für eine WfbM – indes mit Ausnahmen der

- förmlichen Anerkennung
- Mindestplatzzahl
- für eine WfbM geltenden Ausstattung.

Andere Leistungsanbieter sind außerdem nicht verpflichtet, sowohl Leistungen im Bildungsbereich als auch im Arbeitsbereich anzubieten. Weiterhin besteht keine Aufnahmeverpflichtung.



Problem weiterhin:

Die Gewährleistung der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit hohem Hilfe- und Unterstützungsbedarf.

Der Zugang zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bleibt verwehrt, jedenfalls ganz eingeschränkt.

Denn das Kriterium des „Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ bleibt erhalten.



Eingliederungshilfe-Schulbegleitung

§ 54 SGB XII

Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen der §§ 26, 33, 41 und 55 SGB XI

insbesondere

- 1 Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung**, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen **einschließlich der Vorbereitung hierzu**; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt.



Eingliederungshilfe-Schulbegleitung

§ 35a SGB VIII

- (1)¹Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
1. ihre **seelische Gesundheit** mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
 2. daher ihre **Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft **beeinträchtigt** ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- ²Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.
- ...
- (3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die **Art der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches**, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.



Recht auf Integrationsassistenz/ Schulbegleitung:

- Die Kosten für die Übernahme einer Schulbegleitung bzw. eines/r Integrationshelfers/in, **soweit geeignet und erforderlich**, gehören als sonstige Maßnahmen zu den Hilfen einer angemessenen Schulbildung nach:

§§ 54 Abs.1 Nr.1, 92 Abs.1 Nr. 2 SGB XII iVm § 12 Nr.1 EinglHVO
(Sozialhilfe)

oder

§§ 35 a Abs.1, 3, 91 SGB VIII (Jugendhilfe)



Schulbegleitung

- **Geeignetheit und Notwendigkeit** der beantragten Maßnahme (einfache o. qualifizierte) Schulbegleitung zum Ausgleich der o.g. Beeinträchtigungen zur Ermöglichung des Schulbesuchs.
- Nachweise, z.B.:
 - ❖ fachärztliche Stellungnahmen,
 - ❖ **Berichte der Schule**, Schulleitung, Klassen- u. Förderlehrer, der Schulbegleiter, Begründung im Zuweisungsbescheid der Schulbehörde
 - ❖ Mobiler Dienst, Therapiezentrum
- Diese Stellungnahmen müssen nachvollziehbar dargestellt sein u. den besonderen Fall konkret in Bezug nehmen, nicht nur rein abstrakt!



Nachranggrundsatz der Jugend- u. Sozialhilfe, § 2 Abs.1 SGB XII,
10 Abs.1 S.1 SGB VIII:

Verpflichtungen anderer Träger und der Schulen, werden durch
dieses Buch nicht berührt.

= Vorrangige Aufgabe der Schule?

Abgrenzung:

Kernbereich der pädagogische Arbeit einer Lehrkraft =
Schule

Individualhilfe zum Ausgleich der Behinderung, um dem
Kind die Teilnahme am Unterricht erst zu ermöglichen =
Eingliederungshilfe

Der Kernbereich pädagogischer Tätigkeit

Der Kernbereich pädagogischer Tätigkeit ist nicht betroffen, wenn die Schulbegleitung die eigentliche pädagogische Arbeit der Lehrkraft nur absichert, begleitet.

Den Kernbereich berühren deshalb alle integrierenden, beaufsichtigenden und fördernden Assistenzdienste nicht, die flankierend zum Unterricht erforderlich sind, damit der behinderte Mensch das pädagogische Angebot der Schule überhaupt wahrnehmen kann (BSG, 9.12.2016, a.a.O.)

Die Vorgabe und Vermittlung der Lerninhalte, somit der Unterricht selbst, seine Inhalte, das pädagogische Konzept der Wissensvermittlung wie auch die Bewertung der Schülerleistungen bleibt dagegen den Lehrkräften vorbehalten und ist damit dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit zuzuordnen.

Abgrenzung Kernbereich pädagogischer Tätigkeit/Eingliederungshilfe, BSG, 9.12.2016, a.aO.:

„Nach den Feststellungen des LSG konnte die Klägerin dem Unterricht, insbesondere in den lernintensiven Fächern Deutsch und Mathematik, nicht folgen. Sie beschäftigte sich mit sich selbst, sobald sie den Anschluss verpasst hatte, oder störte Mitschüler. Durch die bewusste Fokussierung ihrer Aufmerksamkeit auf das zu bearbeitende Thema mit Hilfe einer "1: 1-Unterstützung" durch die Schulbegleitung konnte hingegen ein Lernfortschritt erzielt werden.

Die Schulbegleitung hat insbesondere die Aufmerksamkeit der Klägerin auf die gerade zu erledigende Aufgabe gelenkt, sie im Vorfeld dabei unterstützt, die erforderlichen Arbeitsunterlagen bereit zu legen und diese entsprechend dem auf sie angepassten Lernziel zu benutzen.

Dass zur Erfüllung dieser Aufgabe ggf. pädagogische Kenntnisse und Fertigkeiten notwendig waren und zur Anwendung kamen, z.B. indem der Klägerin eine von der Lehrerin gestellte Aufgabe durch die Schulbegleitung nochmals in einer für sie besser verständlichen Art und Weise erklärt worden ist, ist qualitativ für die Beurteilung der Erforderlichkeit und Eignung der Hilfe ohne Bedeutung.“

Ein Anspruch auf Integrationsbegleitung kann sich für ein behindertes Kind auch bei inkludierender Beschulung in einer Regelschule ergeben, wenn dabei pädagogische Aufgaben übernommen werden, die der Schulträger nicht erbringt.

Diese Hilfe kann auch Impuls- und Kommunikationshilfen, Unterstützung zum Ausgleich behinderungsbedingter Defizite umfassen.

Entscheidend ist, dass die Hilfeleistung nicht ausschließlich oder weit überwiegend den Kernbereich der Lehrkraft umfasst.

**BSG, a.a.O; LSG Baden-Württemberg, L 7 SO 4186/12
ER-B**

BSG, 22.3.2012, B 8 SO 30/10 R- Hilfe zu angemessenen Schulbildung

Eine Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit der Schule ist deshalb zu bejahen, solange und soweit die Schule eine entsprechende Hilfe nicht gewährt, ja sogar darauf verweist, sie nicht erbringen zu können. Ob sie dazu verpflichtet ist, ist unerheblich. Der Sozialhilfeträger muss ggf. mittels Überleitungsanzeige (§ 93 SGB XII) beim zuständigen Träger Rückgriff nehmen.

Ausblick Bundesteilhabegesetz (SGB IX) ab 1.1.2020

Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Hilfe zur Schulbildung), **§§ 75 Abs. 1, 2 Nr. 1, 108, 102 Abs.1 Nr. 3, 112 SGB IX**

§ 112 Abs.1 SGB IX n.F.:

Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

*1. **Hilfen zu einer Schulbildung**, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, Die Hilfen schließen Leistungen zur Unterstützung **schulischer Ganztagsangebote** in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.*

Ausblick Bundesteilhabegesetz (SGB IX) ab 1.1.2020

§ 112 Abs. 4 SGB IX n.F.:

*Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung **können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist** und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.*

(explizite) Regelung für das „Poolen“ von Schulbegleitern und Einbeziehen des offenen Ganztagsbereiches (Unterstützung zum Besuch schulischer Ganztagsangebote).

Ein (Kosten-) Beitrag ist nicht aufzubringen bei Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 (**§ 138 Abs. 1 Nr.4 SGB IX n.F.**).

Ausblick Bundesteilhabegesetz (SGB IX) ab 1.1.2020

§ 104 Abs. 1, 2 SGB IX n.F.:

(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der **Art des Bedarfes**, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen. Sie werden so lange geleistet, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121)

erreichbar sind.

(2) Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. Die Wünsche der Leistungsberechtigten gelten nicht als angemessen,

1. wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhältnismäßig übersteigt und
2. wenn der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die vergleichbare Leistung gedeckt werden kann.

Ausblick Bundesteilhabegesetz (SGB IX) ab 1.1.2020

§ 104 Abs. 3 SGB IX n.F.:

*Bei der Entscheidung nach Absatz 2 ist zunächst die **Zumutbarkeit** einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung zu prüfen.*

Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen.

Kommt danach ein Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen in Betracht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird. Soweit die leistungsberechtigte Person dies wünscht, sind in diesem Fall die im Zusammenhang mit dem Wohnen stehenden Assistenzleistungen nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung nicht gemeinsam zu erbringen nach § 116 Abs. 2 Nr. 1. Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen...

Von besonderer Bedeutung werden dazu auch die Feststellungen und Ermittlungen im Teilhabe- und Gesamtplan sein (§§ 19, 121 SGB IX n.F.)! Darauf ist entsprechend von den Beteiligten (v.a. Leistungsberechtigten, Diensten) hinzuwirken.

Eingliederungshilfe- Autismustherapie

Kostenübernahme gem. §§ 54 Abs.1 S.1, 92 Abs.2 Nr.2 SGB XII, oder nach § 35a SGB VIII i.Vm. §§ 54 Abs.1 S.1 SGB XII als (einkommensunabhängige) Hilfe zur angemessenen Schulbildung

vgl. OVG Lüneburg, 17.12.2002, 12 ME 657/02; SG Darmstadt, 11.1.2011, S 28 SO 216/10 ER; SG München, 14.10.2011, S 13 SO 269/10- für ABA/VB; VG Göttingen 9.2.2006, 2 A 351/04)

Es ist der gesamte (feststellbare) Eingliederungsbedarf des Menschen mit Autismus zu decken, dieser kann somit Schulbegleitung **und** zusätzliche Leistungen, wie Autismustherapie umfassen aufgrund der vielfältigen Beeinträchtigungen der Teilhabe bei Menschen mit autistischer Behinderung.



Eingliederungshilfe- Autismustherapie

Kostenübernahme gem. §§ 54 Abs.1 S.1, 92 Abs.2 Nr. 2 SGB XII als **einkommensunabhängige** Hilfe zur angemessenen Schulbildung

oder

als **einkommensabhängige** Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gem. §§ 53, 54 SGB XII i.V. m. § 55 SGB IX?

Denn die Autismus-Therapie ist bei schulpflichtigen behinderten Kindern und Jugendlichen nicht ohne weiteres stets als Hilfe zur angemessenen Schulbildung zu qualifizieren. Voraussetzung dafür ist vielmehr einerseits eine genaue Untersuchung des bestehenden individuellen Förderbedarfs und dessen Abdeckung durch die jeweilige Maßnahme, andererseits die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Therapie für einen jedenfalls erleichterten bzw. erfolgreicherem Schulbesuch.



Eingliederungshilfe- Autismustherapie

Es sind die Hilfen nach § 54 Abs.1 S.1 Nr.1 SGB XII nicht auf den eigentlichen Schulbesuch beschränkt, weil § 12 Nr.1 EinglVO alle sonstigen Maßnahmen vorsieht, die den Schulbesuch erleichtern oder ermöglichen.

Soweit ein überwiegend direkter Bezug zur schulischen Ausbildung besteht bzw. nachweisbar ist (v.a. mittels schulischer Stellungnahmen, Förderpläne u.ä.) , kann die Maßnahme der Hilfe zur angemessenen Schulbildung zugerechnet und damit insgesamt als Hilfe zur angemessenen Schulbildung einkommensunabhängig gewährt werden.



Eingliederungshilfe- Autismustherapie

Kann im Rahmen eines einstweiligen Rechtschutzverfahrens nicht abschließend geklärt werden, ob die begehrte Leistung (hier: Übernahme der Kosten einer ambulanten Autismus Therapie für ein 10 jähriges Kind) eine Leistung zur angemessenen Schulbildung darstellt oder um eine nicht nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII privilegierte Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, ist auf Grund einer Folgenabwägung zu entscheiden.

Werden zum Aufgabenbereich der Schulverwaltung gehörende Maßnahmen tatsächlich nicht erbracht, sind erforderliche sonderpädagogische Förderleistungen vorerst vom Sozialhilfeträger zu finanzieren, soweit sie nicht dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzuordnen sind

LSG Niedersachsen-Bremen, 22.10.2013, L 8 SO 241/13 B ER



Eingliederungshilfe- Autismustherapie

Nach den Stellungnahmen der Klassenlehrerin stehen im Vordergrund der Therapie der Aufbau und Ausbau der kaum vorhandenen Kommunikationsfähigkeiten des Antragstellers.

Die Autismus-Therapie hat danach maßgebliche Impulse für die kommunikative und damit emotionale Entwicklung des Antragstellers gesetzt und zu einer verbesserten Teilnahme am Unterricht beigetragen.

Die Frage des tatsächlichen Bedarfs kann im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht geklärt werden. Die gebotene Folgenabwägung ergibt, dass die weitere Förderung des Antragstellers im Rahmen der bisherigen Therapie Vorrang hat vor den fiskalischen Interessen des Antragsgegners an der Vermeidung unrechtmäßiger Zahlungen öffentlicher Mittel.

LSG Niedersachsen-Bremen, 22.10.2013, L 8 SO 241/13 B ER

